

# Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen

## vom 18. März 1995

(Ärzteblatt Thüringen, S. 300), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 20. Oktober 2008 (Ärzteblatt Thüringen, S. 739)

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat aufgrund § 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 8 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte und des Thüringer Heilberufegesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 365), und § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 18. September 1993 (Ärzteblatt Thüringen S. 727), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesärztekammer Thüringen vom 24. Oktober 2003 (Ärzteblatt Thüringen S. 803) beschlossen:

### § 1

Jeder Arzt<sup>1)</sup> hat sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung binnen fünf Tagen, nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der Landesärztekammer Thüringen anzumelden. Anmelden müssen sich auch Ärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben.

### § 2

(1) Für jeden Arzt wird eine Hauptakte angelegt, die in folgende Teile untergliedert ist:

- Meldeangelegenheiten
- Urkunden
- Weiterbildungsangelegenheiten.

Für berufsrechtliche- und Beitragsangelegenheiten werden Unterakten angelegt. Wird eine Unterakte für berufsrechtliche Angelegenheiten angelegt, so ist dies in der Hauptakte zu vermerken.

- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des von der Landesärztekammer herausgegebenen Meldebogens nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Mit dem Meldebogen sind folgende Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift, vollzogen von einem Notar oder einer zur Beglaubigung berechtigten Stelle gemäß § 33 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (Thür. VwVfG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 293), vorzulegen:

1) Die Bezeichnung Arzt findet bei Ärztinnen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

- Approbationsurkunde oder
  - Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der ärztlichen Tätigkeit oder
  - Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum  
sowie
  - Promotionsurkunde,
  - Genehmigungen zum Führen weiterer akademischer Grade und Titel  
sowie
  - Urkunden über die Anerkennung von Arztbezeichnungen (Gebiet, Teilgebiet, Fakultative Weiterbildung, Fachkunde, Bereich).
- (4) Nach der Anmeldung eintretende Veränderungen sind unverzüglich unter Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigter Abschriften mitzuteilen, insbesondere bei
- Erteilung der Approbation,
  - Verleihung akademischer Grade und Titel,
  - Genehmigung zum Führen eines im Ausland erworbenen akademischen Grades,
  - Änderung des Namens.
- Formlos sind mitzuteilen, die
- Änderung der ärztlichen Tätigkeit (z.B. Niederlassung, Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, Dienststellung)
  - Änderung der Dienst- oder Privatanschrift.
- (5) Bei Beendigung der Tätigkeit als niedergelassener Arzt in Thüringen ist der Landesärztekammer unter Angabe der Anschrift und ggf. Telefonnummer mitzuteilen, wo die Patientenunterlagen ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

### § 3

- (1) Bei Ummeldung von einer anderen Ärztekammer in den Bereich der Landesärztekammer Thüringen wird auf die Vorlage von Originalurkunden bzw. beglaubigten Abschriften verzichtet, sofern die Urkunden in der der Landesärztekammer übergebenen Meldeakte enthalten sind.
- (2) Bei Ummeldung von der Landesärztekammer Thüringen in einen anderen Kammerbereich werden der aufnehmenden Kammer folgende Aktenteile übergeben :
- Meldeangelegenheiten
  - Urkunden
  - ggf. berufsrechtliche Angelegenheiten

#### § 4

Gegen Kammerangehörige, die ihrer Meldepflicht nach wiederholter Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 5.000,- € verhängen.

#### § 5

- (1) Die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten werden 20 Jahre und das Schriftgut der Hauptakte gemäß § 2 für 5 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammerangehörigen aufbewahrt.
- (2) Als Aufbewahrungsfristen der Unterakten gemäß § 2 Absatz 1 (berufsrechtliche Angelegenheiten) und der damit anfallenden automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches. In anderen Fällen gilt eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist.
- (3) Als Aufbewahrungsfristen der Unterakten gemäß § 2 Absatz 1 (Beitragsangelegenheiten) und der damit anfallenden automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Aufbewahrungsfristen des Handelsgesetzbuches.

#### § 6

Diese Meldeordnung tritt am ersten Tag des Monats nach Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 27. Oktober 1990 (Ärzteblatt Thüringen, S. 5) außer Kraft.